
Bildung Detailhandel Schweiz BDS

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Detailhandelsmanager und Detailhandelsmanagerinnen

vom **06. Juli 2011**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Detailhandelsmanager und Detailhandelsmanagerinnen bilden die Schnittstelle zu den verschiedenen Anspruchsgruppen, die es innerhalb des Detailhandels zu berücksichtigen gilt: Kunden und Kundinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lieferanten, Politik und Öffentlichkeit. Das Arbeitsgebiet der Detailhandelsmanager und Detailhandelsmanagerinnen erstreckt sich über alle klassischen Führungsdisziplinen wie die Unternehmensführung, die Angebots- und Organisationsgestaltung, die finanzielle und personelle Führung sowie das Informations- und Kommunikationsmanagement.

Detailhandelsmanager und Detailhandelsmanagerinnen agieren auf Basis ihres ganzheitlichen Wissens und verfügen über Kompetenzen der strategischen und operativen Führung im Detailhandel. Sie sind in der Lage, die Verkaufs- und Filialprozesse ganzheitlich zu planen und umzusetzen. Dabei gestalten sie den Budgetierungsprozess professionell und treffen Investitionsentscheidungen fundiert. Sie führen komplexere Aufgaben im Marketing und Verkauf durch (wie die Analyse des Kaufverhaltens von Kundinnen und Kunden und die saisonale und thematische Gestaltung des Point of Purchase) und halten sich über aktuelle Trends und Kundenbedürfnisse stets auf dem Laufenden. Detailhandelsmanager und Detailhandelsmanagerinnen übernehmen Führungsfunktionen mit und ohne Weisungskompetenz sowohl im Sinne der fachlichen, strategischen und normativen Mitarbeiter- und Teamführung. Sie betreuen die Einhaltung der Umsetzung der vorgegebenen Prozesse in ihrem Arbeitsbereich und führen ein souveränes Projektmanagement durch. Detailhandelsmanager und Detailhandelsmanagerinnen nehmen in all ihren Tätigkeiten einen unternehmerischen Blickwinkel ein und handeln diesem entsprechend.

Detailhandelsmanager und Detailhandelsmanagerinnen arbeiten in einem hektischen Arbeitsumfeld und agieren darin selbständig und flexibel. Sie tragen in der täglichen Ausübung ihrer Arbeit eine grosse Verantwortung und führen ihre Tätigkeiten unter teils grossem zeitlichem Druck aus.

Detailhandelsmanager und Detailhandelsmanagerinnen tragen zu einer effektiven und effizienten Wirtschaft im Rahmen des Detailhandels bei. Sie schaffen für die Kunden und Kundinnen ein Kaufgeschäft mit Qualität. Sie wirken indirekt über eine ethische Geschäftsstrategie bei der Umsetzung von Unternehmensstandards in Bezug auf Ökologie und adäquate Arbeitsbedingungen mit.

1.2 Trägerschaft

- 1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
Bildung Detailhandel Schweiz BDS
- 1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 10 -15 Mitgliedern zusammen und wird durch den Geschäftsführenden Ausschuss von Bildung Detailhandel Schweiz (BDS) für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.21 Die QS-Kommission:
 - a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
 - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat von BDS übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:
- a) einen eidg. Fachausweis im Bereich der branchenspezifischen Berufsprüfungen besitzt und mindestens 3 Jahre Praxis in einer Kaderfunktion im Detailhandel nachweisen kann;
- oder
- b) ein Diplom einer Höheren Fachprüfung, ein Diplom einer Höheren Fachschule, einen Abschluss einer Fachhochschule oder einer Hochschule besitzt und mindestens 3 Jahre Praxis in einer Kaderfunktion im Detailhandel nachweisen kann;
- oder
- c) das Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung, das Fähigkeitszeugnis der zweijährigen beruflichen Grundbildung im Detailhandel, das Diplom einer vom Bundesamt anerkannten Handelsmittelschule, ein Maturitätszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt, und mindestens 6 Jahre Praxis nach dem entsprechenden Abschluss, davon 3 Jahre in einer Kaderfunktion, im Detailhandel, nachweisen kann;

und

d) über die erforderlichen Modulabschlüsse beziehungsweise Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Basismodul 1: Normative und strategische Führung
- Basismodul 2: Wertschöpfungskette Detailhandel
- Basismodul 3: Kundenprozesse betreuen
- Basismodul 4: Organisationsgestaltung und -entwicklung
- Basismodul 5: Führungssysteme und -prozesse
- Basismodul 6: Finanzielle Führung
- Basismodul 7: Informations- und Kommunikationsmanagement
- Basismodul 8: Unterstützungsprozesse im Detailhandel

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung und deren Anhang aufgeführt.

3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Abschlussprüfung wird jährlich durchgeführt,

- in deutscher Sprache, wenn mindestens 20 Kandidatinnen oder Kandidaten
- in französischer Sprache, wenn mindestens 6 Kandidatinnen oder Kandidaten
- in italienischer Sprache, wenn mindestens 2 Kandidatinnen oder Kandidaten

die Zulassungsbedingungen erfüllen.

- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.13 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen bis spätestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wesentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Analyse einer Fallstudie	schriftlich	3.5h
2 Präsentation der Analyse und Gruppendiskussion	mündlich	1.5h
3 Vorgehenskonzept Fallstudie	schriftlich	3.5h
4 Präsentation und Prüfungsgespräch mit Critical Incidents	mündlich	0.5h
Total		9.0h

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

- 5.13 Bei der Präsentation und Gruppendiskussion basiert die Prüfungszeit von 1.5h auf einer 6-er-Gruppe und wird von allen Teilnehmenden gemeinsam bestritten. Bei weniger als sechs Kandidierenden pro Gruppe reduziert sich die Prüfungszeit proportional zur Anzahl Kandidierende. Bewertet werden die Präsentation und das Verhalten in der Gruppe.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung respektive der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die vier Prüfungsteile werden kriterienbasiert mit Punkten bewertet. Diese werden von den Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen gemäss SBBK-Richtlinie in Noten umgerechnet.
- 6.22 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der vier Prüfungsteilen. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt;
 - b) in keinem Prüfungsteil die Note unter 3,0 liegt.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Es ist die gesamte Abschlussprüfung zu wiederholen.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Detailhandelsmanager / Detailhandelsmanagerin mit eidgenössischem Diplom**
- **Manager en commerce de détail avec diplôme fédéral**
- **Manager nel commercio al dettaglio con diploma federale**

Als englische Übersetzung wird Retail Manager with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Geschäftsführende Ausschuss von BDS legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 BDS trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 07. Juni 1999 über die Höhere Fachprüfung im Detailhandel wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 07. Juni 1999 erhalten bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.22 Inhaberinnen und Inhaber des Titels „Diplomierte Detailhandelsökonomin/Diplomierter Detailhandelsökonom“ gemäss Prüfungsreglement vom 07. Juni 1999, erfüllen die Zulassungsbedingungen gemäss Ziff. 3.31, Bst. a-d.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

10 ERLASS

Bern, 29.06.2011

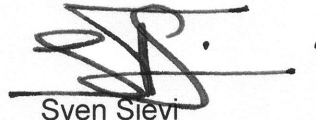
Bildung Detailhandel Schweiz

Die Präsidentin:



Christine Davatz

Der Geschäftsführer:


Sven Sievi

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 06. JULI 2011

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Die Direktorin:



Prof. Dr. Ursula Renold